

1729

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn,
und Böhmen etc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, und zu Lothringen etc. etc.

Sntbieten Unseren gesamten Unterthanen Niederösterreichs Un-
sere Gnade:

Wir haben Unsers Dienstes zu seyn befunden, die dem Nie-
derösterreichischen Landgrafenamt derzeit in denen aus Pferdhandel
entstandenen Streitigkeiten cum derogatione omnium Instantiarum
eigen gewesene Gerichtsbarkeit anmit von nun an für aufgehoben zu
erklä-

erklären, und anzubefehlen, daß auch diese der Handgräflichen Gerichtsbarkeit ehemals zugewiesene Streitsachen bey dem ordentlichen Richter des Beklagten verhandelt, und sich hiebey nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, vorzüglich wegen des in diesen Streitsachen öfters vorkommenden Beweises durch Kunstverständige genauest benommen werden solle.

Nur haben sich Richter, und Partheyen gegenwärtig zu halten:

Erstens: Daß ein Roßhandel aus dem Gesetze, und wann nicht die Handelnde in ihrem Kontrakte besondere Bedingnissen, und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet werde, wenn ein dämpfig, rzig, wirruicht, tollerisches, oder gestohlenen Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrige Mängel des Roßes der Uebergeber nur in so weit zu haften hat, als erwiesen seyn würde, daß die Haftung für ein- oder anderen Mangel bey dem abgeschlossenen Kontrakt ausdrücklich, und eigends bedungen worden.

Zweytens: Daß, wer über einen geschlossenen Roßhandel eine Forderung zu stellen, und eine Klage anzubringen vermeinet, selbe längstens binnen dreißig Tagen nach abgeschlossenen Handel anbringen müsse, widrigens anmit nicht mehr zu hören seye.

Gege-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
31^{ten}. Tag des Monats August, im siebenzehnhundert zwey und
achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der
erbländischen im zweyten Jahre.

Joseph.



Thadæus Baro à Reischach,
pr. t. Reg^{is}. Boh^{icæ}. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Cancell^{us}

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.
Johann Wenzel v. Margelif.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Joseph



Faint text below the seal, possibly bleed-through or a secondary stamp.

Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a final stamp.